

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Helmut Mayer

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 37-93158

Telefax +49 (361) 37-95445

Helmut.Mayer@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration von jugendlichen, heranwachsenden und volljährigen Ausländern

Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz

Die Bundesregierung hat am 3. Dezember 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung beschlossen.

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

MJV.4-21385/2015

Erfurt

20. April 2015

Der Gesetzentwurf wurde in einem ersten Durchgang im Februar 2015 im Bundesrat behandelt und am 25. Februar 2015 dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung zugeleitet.

Ein zentraler Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs des bisherigen § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie die Einführung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung für gut integrierte geduldete Ausländer mit langjährigem Aufenthalt. Zu diesem Zweck soll ein neuer § 25b (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen werden.

Angesichts der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zur Einführung eines stichtagsunabhängigen Bleiberechts und den breiten Mehrheitsverhältnissen der Koalitionsparteien im Bundestag, ist damit zu rechnen, dass das Gesetz vom Bundestag zeitnah beschlossen werden wird.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2015 ausdrücklich die Einführung einer alters- und stichtagsunabhängigen Bleiberechts im Aufenthaltsgesetz begrüßt. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates betrafen im Wesentlichen andere Regelungsgegenstände des Gesetzentwurfs.

Aufgrund der großen Zustimmung bei Bund und Ländern für die Einführung eines stichtagsunabhängigen Bleiberechts und dem zu erwartenden zeitnahen Inkrafttreten des Gesetzes, bitte ich wie folgt zu verfahren:

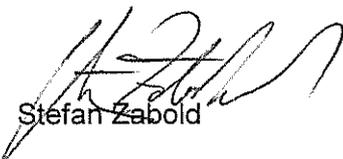
Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Sofern Duldungsinhaber mit langjährigem Aufenthalt bereits jetzt offensichtlich alle Voraussetzungen für eine Legalisierung des Aufenthalts nach den in Aussicht gestellten Neuregelungen erfüllen, erscheint es nicht mehr angebracht, bei ihnen die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung zu betreiben. In diesen Fällen werden deshalb die Ausländerbehörden gebeten, sofern keine sonstigen Duldungsgründe vorliegen, eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu erteilen, damit dieser Personenkreis die Neuregelung in Anspruch nehmen kann.

Die vorgesehene geänderte Fassung des § 25a AufenthG und die geplante Neuregelung des § 25b AufenthG sowie die entsprechenden Auszüge aus der Begründung zum Gesetzentwurf sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Ich bitte, die Ausländerbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Stefan Zabold

Anlage:

Auszug aus dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der
Aufenthaltsbeendigung (Auszug)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“.
 - b) Der Angabe zu § 23 werden ein Semikolon und die Wörter „Neuansiedlung von Schutzsuchenden“ angefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 25a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“.
 - d) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 48a Erhebung von Zugangsdaten“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 53 bis 56 werden wie folgt gefasst:
„§ 53 Ausweisung
§ 54 Ausweisungsinteresse
§ 55 Bleibeinteresse
§ 56 Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit“.
 - f) Nach der Angabe zu § 62a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 62b Ausreisegewahrsam“.
 - g) Nach der Angabe zu § 73a werden die folgende Angaben eingefügt:
„§ 73b Überprüfung der Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen“.

- (5) Einem Ausländer kann zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Befugnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung erfassten Beruf vorliegt, dieser Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 von Ausländern besetzt werden darf und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. Absatz 2 bis 4 finden keine Anwendung.“
9. In § 20 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „90 Tagen“ ersetzt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter
„Neuansiedlung von Schutzsuchenden“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und werden die Wörter „abweichend von § 11 Abs.1“ sowie das Wort „vorübergehenden“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „vorübergehende“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.“
- b) In Absatz 4b Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 11 Absatz 1“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 11 Abs. 1“ gestrichen.
12. § 25a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
 2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
 4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
 5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „allein“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

13. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dieses setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären

Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,

4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht, wobei Geldstrafen bis zu insgesamt 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 4b werden jeweils für ein Jahr, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 3 jeweils für zwei

- b) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
29. Die §§ 53 bis 56 werden wie folgt gefasst:

„§ 53 Ausweisung

(1) Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

(2) Bei der Abwägung nach Absatz 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner zu berücksichtigen.

(3) Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt, der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) besitzt, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht oder der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, darf nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

§ 54 Ausweisungsinteresse

(1) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,
3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,

4. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören

a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,

b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder

c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,

es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

(2) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
3. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklicht oder dies versucht,
4. Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
5. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben,
6. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht,
7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,

8. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland
 - a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
 - b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde oder
9. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist.

§ 55

Bleibeinteresse

(1) Das Bleibeinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt, sein Personensorgerecht für einen minderjährigen ledigen Deutschen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt,
5. die Rechtstellung eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes genießt oder einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren nicht unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes) abgeschlossen wird, es sei denn, eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung ist vollziehbar geworden oder
6. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 24, § 25 Absatz 4a Satz 3 oder § 29 Absatz 2 oder 4 besitzt.

(2) Das Bleibeinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt insbesondere schwer, wenn

Die Streichung in § 25 Absatz 4a Satz 1 gilt ex nunc. Wenn einem Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a „abweichend von § 11 Abs. 1“ erteilt worden ist, steht das ursprüngliche Einreise- und Aufenthaltsverbot einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und jedenfalls der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nicht entgegen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 11 Absatz 4).

Mit dem neuen Satz 3 wird eine sichere Perspektive für einen Daueraufenthalt für die Zeit nach Beendigung des Strafverfahrens geschaffen. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es danach nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit des Ausländers für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll vielmehr auch aus rein humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden. Dabei ist unter Beendigung des Strafverfahrens nicht nur eine Verurteilung unter Mitwirkung der Betroffenen zu verstehen, sondern es sollen auch solche Konstellationen erfasst werden, in denen ein Strafverfahren ohne Verschulden der betroffenen und aussagebereiten Zeugen aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird (beispielsweise durch die Einstellung des Verfahrens).

Zu Absatz 4b und 5:

Zur Begründung der Streichung der Wörter „abweichend von § 11 Abs.1“ wird auf die Begründung in Absatz 4a verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 25a)

Die bisherigen Erfahrungen mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a haben gezeigt, dass die bisherigen Erteilungsvoraussetzungen zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung trotz anerkannter Integrationsleistungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen entgegenstehen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr als Regelfall vorgesehen. Durch die Neufassung wird zudem nur noch auf einen vierjährigen Voraufenthalt (§ 25a Absatz 1 Nummer 1) und den erfolgreichen in der Regel vierjährigen Schulbesuch oder den anerkannten Schul- oder Berufsabschluss (§ 25a Absatz 1 Nummer 2) als anerkannter Integrationsleistung abgestellt. Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind - wie bisher - die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Damit können auch Jugendliche von dieser Regelung profitieren, die noch keinen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, aber gleichwohl bereits anerkannter Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben. Jugendlicher ist man nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes mit 14 Jahren. Heranwachsender ist nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 5 lehnt sich an die Bestimmung in § 25b Absatz 1 Nummer 2 an, wonach sich die Begünstigten dieses humanitären Bleiberechts zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen müssen. Im Falle des § 25a dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Ausländer nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 vorliegen (vgl. die Begründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Die Streichung des Wortes „allein“ in Absatz 2 Satz 1 korrespondiert letztendlich mit der Regelung in § 32 Absatz 3. Die in Absatz 2 nunmehr vorgesehene Regelerteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die mit dem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, lehnt sich an die in § 25b Absatz 4 vorgesehene Regelung an, wobei § 31 für Ehegatten und Lebenspartner jeweils entspre-

chend gilt. Mit der Einfügung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.

Zu Nummer 13 (§ 25b)

Zu Absatz 1:

Wenn die Voraussetzungen des § 25b vorliegen, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sofern die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Nur in Ausnahmefällen kann von der Titelerteilung abgesehen werden.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erteilt werden kann. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es indessen zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Ausländer ein Verhalten wie etwa ein herausgehobenes soziales Engagement gezeigt hat, das eine vergleichbare nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, auch wenn dafür insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; es ist daher eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt danach regelmäßig voraus, dass

- sich der Ausländer seit acht beziehungsweise sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
- der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes im Laufe der Zeit sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorliegen und
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Nummer 1:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration setzt gemäß Nummer 1 zunächst regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer von bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht mehr berücksichtigt.

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Nummer 2:

Nummer 2 sieht vor, dass der zu begünstigende Ausländer sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

Nummer 3:

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. In Anerkennung des Umstandes, dass es für Geduldete aufgrund ihres ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status häufig schwieriger ist, einen Arbeitsplatz zu finden, reicht es für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Titelerteilung überwiegend sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und familiären Lebenssituation des Ausländers zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist.

Für die überwiegende Lebensunterhaltssicherung ist der Bezug von Wohngeld unschädlich, wenn der Lebensunterhalt auch ohne den Bezug von Wohngeld überwiegend gesichert ist. Bezugspunkt für die Sicherung des Lebensunterhalts ist die Bedarfsgemeinschaft.

Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern oder Geduldeten, die pflegebedürftige nahe Angehörige im Bundesgebiet pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes), soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen unschädlich sein. Zu den nahen Angehörigen zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder (vgl. aber auch die Definition der nahen Angehörigen in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes). Entscheidend für die Bestimmung des Näheverhältnisses ist die konkrete familiäre Situation.

Nummer 4:

Gemäß Nummer 4 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, d. h. Kenntnisse entsprechend dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Indiz für eine vollzogene gesellschaftliche Integration. Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. Die Stufe A 2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer" – Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstands-

zeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telcGmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen.

Nummer 5: Gemäß Nummer 5 ist bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachzuweisen.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 vorliegen (vgl. die Begründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausschlussgründe. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist danach ausgeschlossen, wenn der Ausländer nicht nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verhindert oder hinausgezögert hat. In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei „tätiger Reue“ außer Betracht bleiben“, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss).

Nummer 1:

Gemäß Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Dieses Kriterium wird vor dem Hintergrund eingeführt, um auf diese Weise Ungerechtigkeiten gegenüber Ausländern, die nicht getäuscht haben, zu vermeiden. Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch kei-

ne Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.

Nummer 2:

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 kann nicht erteilt werden, wenn ein besonders schwerwiegendes oder schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 n.F. besteht. Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Personen mit Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen oder vorsätzlichen Straftätern ist daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 n.F. wird ebenfalls regelmäßig keine nachhaltige Integration gegeben sein.

Im Übrigen gelten im Rahmen von § 25b auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5, so dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung sowie des Vorliegens hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse ab bei Ausländern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie das Sprachnachweiserfordernis nicht erfüllen können.

Die übrigen Voraussetzungen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen. Der Lebensunterhalt der in Absatz 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert bzw. überwiegend gesichert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. § 31 gilt für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt unter anderem die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Zu Nummer 28 (§ 52)

Die Streichung ergänzt den Schutz von aussagebereiten Opfern von Menschenhandel und von Opfer ausbeuterischer illegaler Beschäftigung. Die Einstellung des Strafverfahrens, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, führt nicht mehr zu einem Widerruf der für das Strafverfahren erteilten Aufenthaltserlaubnis. Durch die Einführung des § 25 Absatz 4a Satz 3 sollen betroffene Opferzeugen auch dann eine aufenthaltsrechtliche Perspektive erhalten, wenn das Strafverfahren trotz ihrer fortgesetzten Kooperationsbereitschaft eingestellt wird.

Zu Nummer 29 (§§ 53 bis 56)

Das Ausweisungsrecht wird grundlegend neu geregelt. Anstelle des bisherigen dreistufigen Systems von so genannter Ist-, Regel- und Ermessensausweisung tritt nun eine Ausweisung, die stets auf der umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalles beruht. Erforderlich ist künftig eine ergebnisoffene Abwägung des Interesses an der Ausreise mit dem Interesse des Ausländers am weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Die Ausweisung wird verfügt, wenn die vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Diese Änderung trägt der Entwicklung Rechnung, wonach das bisherige dreistufige Ausweisungsrecht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ohnehin mehr und mehr zu einer Ermessensausweisung mit umfassender Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit modifiziert worden ist: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 14. Februar 2012, 1 C 7.11, Urteil vom 2. September 2009, 1 C 2/09, Urteil vom 23. Oktober 2007, 1 C 10/07 jeweils m.w.N.), die auf entsprechende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie des Bundesverfassungsgerichts zurückgeht, hatte die Rechtsfolge einer zwingenden oder regelmäßigen Ausweisung erheblichen Einschränkungen mit Blick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unterworfen. Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Ausweisung von Ausländern an diese Entwicklung in der Rechtsprechung angepasst werden. Die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten im Ausweisungsrecht soll zudem die Arbeit der Ausländerbehörden erleichtern.

Zu § 53

Die zentrale Ausweisungsnorm ist fortan § 53, der – gleichsam als Grundtatbestand – die Ausweisung als Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgestaltet. Sofern das öffentliche Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet nach dieser Gesamtabwägung überwiegt, wird der Ausländer ausgewiesen.

Die Ausweisung im Sinne von § 53 Absatz 1 setzt tatbestandlich zunächst voraus, dass der weitere Aufenthalt des Ausländers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Die Begriffe öffentliche Sicherheit und Ordnung sind i.S.d. Polizei- und Ordnungsrechts zu verstehen. Die Gefährdung dieser Schutzgüter bemisst sich ebenfalls nach den im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht entwickelten Grundsätzen. Erforderlich ist die Prognose, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der Schutzgüter eintreten wird. Dabei ist mit Blick auf die verwendeten Begrifflichkeiten keine Ausweitung des Gefahrenbegriffs gegenüber dem bislang geltenden Recht verbunden, sondern es werden lediglich die bislang verwandten unterschiedlichen Formulierungen aneinander angeglichen. In die Abwägung nach § 53 Absatz 1 sind die in § 54 und § 55 vorgesehenen Ausweisungs- und Bleibeinteressen mit der im Gesetz vor-

genommenen grundsätzlichen Gewichtung einzubeziehen. Neben den explizit in §§ 54 und 55 aufgeführten Interessen sind aber noch weitere, nicht ausdrücklich benannte sonstige Bleibe- oder Ausweisungsinteressen denkbar. Die Katalogisierung in den §§ 54 und 55 schließt daher die Berücksichtigung weiterer Umstände nicht aus. Dies folgt bereits aus dem Grundtatbestand des § 53 Absatz 1, ist aber für die schweren, aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebenssituationen bewusst nicht abschließend aufgezählten Bleibeinteressen in § 55 Absatz 2 nochmals ausdrücklich normiert.

Die Ausweisungsentscheidung kann grundsätzlich auch auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls das Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegt. Dies gilt allerdings nicht für die in § 53 Absatz 3 genannten Personengruppen. Hier ist die Ausweisung nur zulässig, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

Die von der Ausländerbehörde durchzuführende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist gerichtlich voll überprüfbar. Anders als bei einer Ermessensentscheidung kann es keine gerichtliche Verpflichtung der ausweisenden Behörde zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts geben, sondern die gerichtliche Entscheidung ersetzt oder bestätigt das behördliche Ergebnis. Auch dadurch soll eine Beschleunigung des Verfahrens und schnellere Rechtssicherheit erreicht werden.

Absatz 2:

In die nach Absatz 1 vorzunehmende umfassende Abwägung der Umstände des Einzelfalles bei jeder Ausweisung sind die in Absatz 2 genannten Kriterien einzubeziehen. Die in Absatz 2 vorgenommene Aufzählung orientiert sich dabei an den Kriterien, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. nur EGMR, Entscheidung vom 22. Januar 2013, Individualbeschwerde Nr. 66837/11 m.w.N.) als maßgeblich zu berücksichtigende Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung herangezogen werden. Die in Absatz 2 genannten Umstände können sowohl zugunsten als auch zulasten des Ausländers wirken. Eine lange Aufenthaltsdauer wird sich z.B. grundsätzlich zugunsten des Ausländers auswirken, während kürzere Aufenthaltszeiten zu seinen Lasten gehen können. Bindungen an das Bundesgebiet begründen ihrerseits grundsätzlich ein Bleibeinteresse, während Bindungen des Ausländers an seinen Herkunftsstaat das Ausreiseinteresse verstärken können. Dies kann allerdings nicht gelten in Fällen, in denen der Ausländer – unabhängig von der Stärke seiner Bindungen und der Möglichkeit der Reintegration vor Ort – auf Bindungen im Herkunftsstaat nicht verwiesen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Betroffenen in seiner Heimat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, mithin vor allem bei anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen oder Personen, die subsidiären Schutz genießen. Auch die Schutzwürdigkeit der Bindungen des Ausländers an das Bundesgebiet kann im Einzelfall das Ergebnis der Abwägung beeinflussen.

Die Aufzählung der in Absatz 2 genannten Kriterien ist dabei nicht abschließend. Auch weitere Umstände, z.B. die Tatsache, dass erhebliche Integrationsleistungen bzw. erhebliche Integrationsdefizite oder Gründe nach § 60a vorliegen, die einer Abschiebung des Ausländers entgegenstehen, können Berücksichtigung finden. Bei Integrationsdefiziten ist allerdings zu berücksichtigen, ob der Ausländer diese zu vertreten hat und ihm diese daher entgegengehalten werden können.

Absatz 3:

Bei den in Absatz 3 bezeichneten Gruppen von Ausländern darf eine Ausweisung nur aus spezialpräventiven Gründen verfügt werden, das heißt die Ausweisung darf nur ergehen,

wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Mit dieser Sonderregelung wird auch europarechtlichen Vorgaben für besonders privilegierte Personengruppen Rechnung getragen. Im Übrigen ist auch im Rahmen des Absatzes 3 – mit dem genannten geänderten Maßstab – eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Absatz 1 vorzunehmen.

Zu § 54

§ 54 konkretisiert und gewichtet die Ausweisungsinteressen, die in die Abwägung nach § 53 Absatz 1 einzubeziehen sind. In § 54 werden in typisierter Form besonders schwerwiegende (Absatz 1) und schwerwiegende (Absatz 2) Interessen an der Ausweisung beschrieben. Das Vorliegen eines der in § 54 normierten Interessen führt indessen noch nicht zur Ausweisung des Betroffenen. Erst die Abwägung nach § 53 Absatz 1 unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, ob das Interesse an der Ausweisung letztendlich überwiegt. Die in den Absätzen 1 und 2 typisierten Interessen können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auch weniger oder mehr Gewicht entfalten; beispielsweise ist es denkbar, dass die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftat in atypischen Fällen insgesamt weniger schwer erscheint. Maßgebend ist also letztlich die umfassende Würdigung des Einzelfalles.

Absatz 1:

Die Aufzählung in Absatz 1 benennt besonders schwer wiegende öffentliche Interessen an der Ausweisung, d.h. in Absatz 1 sind Umstände aufgeführt, die grundsätzlich ein erhebliches Fehlverhalten des Ausländers belegen.

Nummer 1:

Zu den besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen zählen zunächst gravierende vorsätzliche Rechtsverstöße des Ausländers, die rechtskräftig mit Freiheits- oder Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren geahndet worden sind, d.h. es handelt sich um rechtskräftige Verurteilungen zu Strafen, deren Vollstreckung nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können. Zu den besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen sind auch die Fälle zu rechnen, in denen bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Nummer 2:

Ebenso schwer wiegt das öffentliche Ausweisungsinteresse bei Ausländern, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden. Hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuches bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat gemäß § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand. Der Ausländer muss dies glaubhaft machen. Die Möglichkeit der Exkulpation in Satz 2 zweiter Halbsatz zeigt, dass der Betroffene Kenntnis davon gehabt haben muss, dass die Vereinigung den Terrorismus unterstützt, der undolose Unterstützer fällt daher nicht unter die Nummer 2.

Nummer 3:

Die Einordnung als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse entspricht der besonderen strukturellen Gefährlichkeit, die von einem (verbotenen) Verein ausgehen

kann. Der Ausländer, der als Leiter eines z.B. verfassungsfeindlichen Vereins tätig war, stellt in besonderer Weise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Anders kann je nach den Umständen des Einzelfalles die Situation bewertet werden, wenn die Leitereigenschaft des Ausländers bereits weit in der Vergangenheit abgeschlossen wurde und der Ausländer seit langer Zeit keine Verbindung mehr zu dem (verbotenen) Verein und dessen Tätigkeit erkennen lässt.

Nummer 4:

Das öffentliche Interesse an der Ausweisung eines Ausländers, der zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele Gewalt anwendet, zu Gewalt aufruft oder diese androht, wird als besonders schwerwiegend bewertet. Der Klarstellung halber wird im Gesetzeswortlaut deutlich gemacht, dass auch religiöse Ziele - als Untergruppe der politischen Ziele - von diesem Ausweisungsinteresse erfasst sind, denn extremistische Netzwerke existieren nicht nur im politischen, sondern auch im religiös-politischen Spektrum, z.B. in der Szene der gewaltbereiten Salafisten. Auch der ehemalige Regelausweisungsgrund nach § 54 Nr. 4 (Gewalttätigkeiten im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung) geht weitgehend in Absatz 1 Nummer 4 n.F. auf, soweit die Anwendung von Gewalt gegen Menschen oder Sachen im Rahmen einer solchen Versammlung oder eines solchen Aufzugs regelmäßig auch der Verfolgung politischer Ziele dient. Eine Exkulpation ist im Rahmen der Nummer 4 nicht vorgesehen, da der Ausländer bereits Gewalt eingesetzt hat und sich davon, anders als von einem bestimmten Gedankengut, nicht distanzieren kann.

Nummer 5

Mit der Neubewertung als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse soll die gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck gebracht werden, dass bei sog. „Hasspredigern“ oder Personen, die gegen andere Bevölkerungsteile hetzen, ein erhebliches Interesse an der Ausreise der Person besteht. Der Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens in Deutschland durch „geistige Brandstifter“ soll durch die Einordnung dieser Verhaltensweisen als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse möglichst frühzeitig und wirkungsvoll entgegengetreten werden. Das „Hasspredigen“ wiegt mithin genauso schwer wie z.B. die möglicherweise durch eine solche Radikalisierung begründete Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer oder religiöser Ziele nach Nummer 4. Zur weiteren Konkretisierung enthält Nummer 5 eine Aufzählung von Verhaltensweisen, in denen von „Hasspredigen“ auszugehen ist.

Wie in Nummer 2 ist es hier möglich, dass sich der Ausländer exkulpiert, indem er erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand nimmt. Dies hat der Ausländer glaubhaft zu machen.

Absatz 2:

In § 54 Absatz 2 werden Umstände aufgezählt, die dazu führen, dass das Interesse an der Ausweisung schwer wiegt.

Nummer 1 und 2:

Erfasst werden in Nummer 1 vorsätzliche Straftaten des Ausländers, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben. Nach Nummer 2 wiegt das Ausweisungsinteresse schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Nummer 3 und 4:

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach Nummer 3 ist gegeben, wenn der Ausländer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

Nummer 4 regelt die Ausweisung wegen des Konsums von Heroin, Kokain und vergleichbar gefährlichen Betäubungsmitteln. Für die Ausweisung wird neben dem Drogenkonsum des Ausländers gefordert, dass dieser nicht zu einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich dieser entzieht. Von einer Ausweisung wegen Drogenkonsums ist regelmäßig abzusehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer auf Grund einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden Behandlung keine Drogen mehr gebrauchen wird und sich dies etwa aus der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes ergibt. Der Ausländer hat die für seine Person günstigen Gesichtspunkte vorzutragen und hierbei die erforderlichen Gutachten vorzulegen.

Die Nummern 5 und 6 entsprechen den Nummern 10 und 11 des bisherigen § 55 Absatz 2 a.F.

Nummer 7:

Der Ausländer, der in einer Sicherheitsbefragung vorsätzlich falsche, unvollständige oder gar keine Angaben macht, begründet bei vorherigem Hinweis auf die Rechtsfolgen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse. Der bisherige Ausweisungstatbestand aus § 54 Nummer 6 a.F. wird ergänzt um die Modalität, dass der Ausländer in einer Befragung jegliche Angabe verweigert. Auch der Kreis der erfragten Personen und Organisationen wird erweitert um solche, die der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik verdächtig sind. Der Vorsatz muss auch die Gefährlichkeit der Organisation oder die terroristischen Verbindungen der Person, zu denen er befragt wurde, umfassen.

Nummer 8 entspricht § 55 Absatz 2 Nummer 1 a.F.

Nummer 9:

Mit Nummer 9 werden nicht nur vereinzelte oder geringfügige Verstöße gegen die Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen sanktioniert. Innerhalb der normierten Ausweisungsinteressen in § 54 Absätze 1 und 2 kommt dem Ausweisungsinteresse nach Absatz 2 Nummer 9 eine Auffangfunktion zu.

Geregelt ist nunmehr zudem, dass eine durch den Ausländer im Ausland begangene Handlung, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist, ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründet. Mit dieser Neufassung soll explizit klargestellt werden, dass ein Handeln, das im Ausland, z.B. aufgrund erheblicher kultureller Unterschiede, nicht als Straftat gilt, aber nach der deutschen Rechtsordnung eine vorsätzliche Straftat begründet, von Nummer 9 erfasst ist, z.B. die nicht strafbewehrte Züchtigung der Ehefrau. Es kommt also nicht darauf an, inwiefern das Handeln im Ausland strafrechtlich geahndet werden kann.

Zu § 55

§ 55 entspricht in seiner Struktur § 54. Normiert werden in den Absätzen 1 und 2 besonders schwerwiegende und schwerwiegende Bleibeinteressen. Die Formulierung in Absatz 2 mit „insbesondere“ macht deutlich, dass die Festlegung der schwerwiegenden Interessen des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet nicht abschließend ist.